

## **Einige Punkte der Papsturkunde (litera cum serico) Julius' III. vom 26. Juli 1554**

Papst Julius III. erlaubt den Leuten von Bürchen und Unterbäch:

1. an einem von ihnen zu bestimmenden Ort ein Gotteshaus – als Filiale der Mutterkirche Raron – mit einem Altar unter beliebigem Schutzheiligen, mit Taufbecken, Sakramentenhäuschen sowie nahe gelegenem Friedhof zu errichten und von Bischof Jordan oder dem gerade amtierenden Ordinarius, seinem Generalvikar, gegebenenfalls jedem anderen kirchlichen (Bischofsrechte besitzenden) Würdenträger einweihen zu lassen.
2. Er gestattet ihnen, daselbst kraft päpstlicher Vollmacht frei und erlaubterweise einem würdigen Priester die Feier von Sonn-, Feiertags- und Werktagmessen, auch aller andern Andachten gemeinsam mit der Ortsseelsorge anzuvertrauen – ohne bischöfliche Bewilligung und Zustimmung Dritter (episcopi prefati vel cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita)! Dieser Weltgeistliche soll nach ihrem oder dem Willen des Pfarrers von Raron absetzbar (ad rectoris seu vestrum nutum amovibilis) sein.
3. Der Bischof, seinen Vikar oder eine mit entsprechenden Würden ausgestattete Person ermächtigt er, einen Altar in der Kirche zu errichten und eignet dem Altar nach Errichtung das von den Berglern aufzubringende und überlassene Stiftungsgut als Ausstattung zu.

*Quelle: 450 Jahre Pfarrei Unterbäch Bürchen, Anton Gattlen, Gregor Zenhäusern, Rotten Verlag 2004*